



Stadt Ibbenbüren

KREIS STEINFURT

**1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 21
„Broelmannweg“**

Artenschutzprüfung – Stufe I

Projektnummer: 219432
Datum: 2020-02-06

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS UND DER WIRKFAKTOREN	6
3.1	ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums	6
3.2	ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	10
4	ZUSAMMENFASSUNG	11

Wallenhorst, 2020-02-06

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 2020-02-06

Proj.-Nr.: 219432

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Angaben zum Standort

Innerhalb des Siedlungsbereiches des Stadtteiles Laggenbeck, westlich der Straße „Altemölerskamp“, ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Broelmannweg“ vorgesehen. Anlass für die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes ist die geplante Ausweisung von Wohnbauflächen auf einer bisher als Spielplatz festgesetzten Grünfläche, deren entsprechende Nutzung inzwischen aufgegeben worden ist. Diese Nachverdichtung im Siedlungsbereich erfolgt nach dem § 13 a BauGB.

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“¹ sowie an dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“².

2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff BNatSchG verankert. „Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“³

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung.

¹ MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010*.

² MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2017): *„Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az: III-4-615.17.03.13*. online

³ MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010*.

Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach Neufassung des § 44 (5)⁴ liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG

→ Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs. 7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*

⁴ Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017, BGBl. I S. 3434

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...)“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

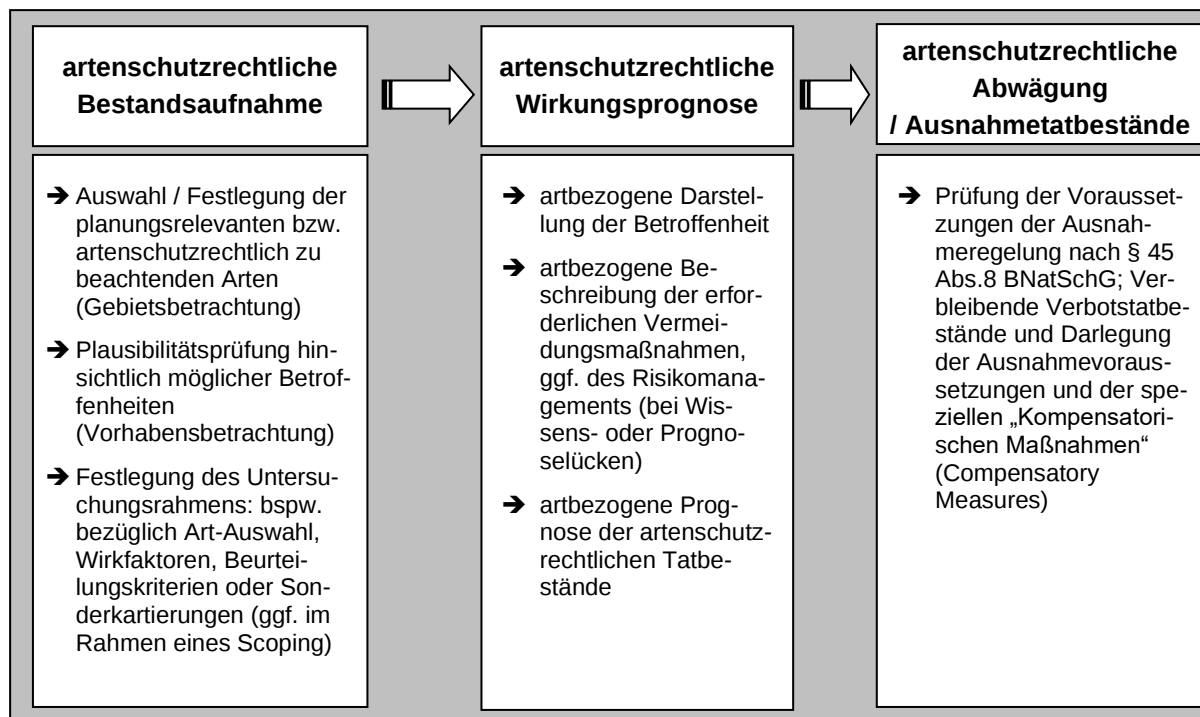
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



3 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

3.1 ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Das Plangebiet weist eine Größe von rd. 600 m² auf und befindet sich im Siedlungsbereich der Ortslage von Laggenbeck.

Zum Zeitpunkt einer Vorortbegehung am 14.01.2020 stellte sich das Plangebiet als brachliegende Grünfläche dar (ehemaliger Spielplatz). Neben einer halbruderalen Gras- und Staudenflur, die den Großteil der Fläche einnimmt, bestehen in den Randbereichen der Fläche mehrere Beete mit Strauchpflanzungen bzw. Schnithecken aus gebietsfremden und -heimischen Gehölzarten (z. B. Mahonie, Weißdorn, Feldahorn, Spierstrauch, Stechpalme, Zierquitte oder Hainbuche), die vor Kurzem zurückgeschnitten worden sind. Innerhalb dieser Beete stocken zudem sieben Bäume mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von ca. 20 bis ca. 30 cm, die z. T. mit Efeu bewachsen sind. Dabei handelt es sich um fünf Hainbuchen sowie eine Kirsche und einen Feldahorn. Offensichtliche großvolumige Baumhöhlungen (Spechthöhlen, größere Ausfallungen etc.) konnten, soweit vom Boden aus ersichtlich, bei einer Begutachtung des Baumbestandes nicht ausgemacht werden. Lediglich eine Hainbuche mit einem BHD von ca. 20 cm weist ein kleineres ausgefalltes Astloch auf.

Aufgrund seiner innerörtlichen Lage wird das Umfeld des Plangebietes vornehmlich von wohnbaulich genutzten Grundstücken mit typischen Hausgärten sowie von Verkehrsflächen eingenommen. Diese Hausgärten bestehen vor allem aus Scherrasenflächen, Schnithecken und Beeten sowohl mit gebietsfremden (z. B. Scheinzypressen, Lebensbäume) als auch -heimischen Gehölzen. Auf einem nördlich angrenzenden Grundstück besteht eine größere Scherrasenfläche mit einem Gemüsebeet, einzelnen Koniferen und zumeist jüngeren Obstbäumen (einer dieser Bäume weist zumindest einen BHD von ca. 20 cm auf).

Die an das Plangebiet angrenzenden wohnbaulichen Nutzungen und Verkehrsflächen sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung (Lärm, optische Störreize, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Für das Plangebiet und sein direktes Umfeld werden in den WMS-Diensten des Landesumweltamts⁵ keine Schutzgebiete oder -objekte etc. mit besonderer faunistischer Bedeutung dargestellt. Die nächstgelegenen Schutzgebiete liegen ca. 500 m nördlich des Plangebietes (Landschaftsschutzgebiet „Goldhügel“ und Naturpark „TERRA.vita“), außerhalb der Ortslage von Laggenbeck. Weiterhin befindet sich ca. 450 m in südwestlicher Richtung, hinter weiteren Wohngebieten und einer Eisenbahnlinie, die Verbundfläche besonderer Bedeutung „Ibbenbürener Aa und Aasee im Bereich des Stadtgebietes“.

⁵ LAND NRW (2019): *Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW* – Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Abgerufen am 31.01.2020



Foto 1: Blick von Osten auf das Plangebiet (Januar 2020).



Foto 2: Blick von Südwesten auf das Plangebiet (Januar 2020).

Konkrete Hinweise zum Vorkommen streng geschützter bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet nicht vor. Eine Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde bzgl. Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten hat ergeben, dass sich ca. 500 m in südlicher Richtung ein Vorkommen des Steinkauzes befindet (Telefonat am 04.02.2020).

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für das Messtischblatt 3712/2 Ibbenbüren folgende planungsrelevante Artengruppen an⁶: 6 Fledermausarten und 18 Vogelarten. Bei der Auswahl der im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten:

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3712, Quadrant 2 in den Lebensraumtypen des Plangebietes und angrenzender Flächen lt. FIS

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert); Gebäude (Gebaeu).

Art					
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EZ (KON)	Gaert	Gebaeu
Säugetiere					
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	vorhanden	S+	Na	(Ru)
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	vorhanden	G	(Na)	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	vorhanden	G	Na	FoRu
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	vorhanden	G	Na	FoRu!
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	vorhanden	G	(Na)	FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	vorhanden	G	Na	FoRu!
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	vorhanden	G	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	vorhanden	G	Na	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	vorhanden	U	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	vorhanden	S	(FoRu)	FoRu!
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	vorhanden	unbek.	(FoRu), (Na)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	vorhanden	U-	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	vorhanden	U	Na	FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	vorhanden	G	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	vorhanden	U-	Na	FoRu!
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	vorhanden	U	Na	FoRu
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	vorhanden	unbek.	FoRu!, Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	vorhanden	G	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	vorhanden	unbek.	Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	vorhanden	G	Na	FoRu!

Legende:

EZ (KON) = Erhaltungszustand in NRW (kontinentale biogeographische Region):

S = schlecht/ungünstig; U = unzureichend/ungünstig; G = günstig; unbek. = unbekannt;

Na = Nahrungshabitat; Ru = Ruhestätte; FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

⁶ Internet-Abruf am 03.02.2020: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37122>

Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt.

Für die Gruppe der Fledermäuse existieren im Umfeld des Plangebietes mit dem Gebäudebestand und evtl. älteren Bäumen prinzipiell Strukturen, die sich ggf. als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Tiere dieser Artgruppe eignen könnten. Hinweise auf großvolumige Baumhöhlen und/oder größere Stammspalten etc., die als bedeutsame dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Wochenstube oder Winterquartier) genutzt werden könnten, liegen für die betroffenen Bäume innerhalb des Plangebietes nicht vor. Einzeltiere nutzen jedoch auch kleinere Stamm- oder Rindenrisse und kleinräumige Höhlungen als Quartier (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit), wie das kleinere ausgefaulte Astloch an einer Hainbuche mit einem BHD von ca. 20 cm. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei Einzeltieren eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl besteht, da Einzeltiere im Vergleich zu einer Wochenstubengesellschaft weniger hohe Ansprüche an die Beschaffenheit eines Quartiers stellen und ihnen daher allgemein ein größeres Quartierangebot zur Verfügung stehen dürfte. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass ein ggf. betroffenes Individuum in seinem näheren oder weiteren Aktionsraum ein vergleichbares Ausweichquartier kennt oder erschließen wird, sodass eine Erfüllung der ökologischen Funktion des von der Planung betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.

Auf den von der Planung betroffenen sowie den direkt angrenzenden Flächen ist eine (gelegentliche) Jagdnutzung durch verschiedene Fledermausarten (vornehmlich die Zwergfledermaus, ggf. auch weiterer Fledermausarten) zu erwarten. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen jedoch nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche⁷. Dieses dürfte bei der vorliegenden Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht der Fall sein. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungsflächen der Arten ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Betroffenheit von Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz kann durch die vorliegende Planung weitgehend ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der einmaligen Ortsbegehung wurden im Plangebiet und seinem direkten Umfeld keine konkreten Hinweise auf Vorkommen von Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz (größere Horste, Spechthöhlen, Nisthilfen etc.) erfasst. Das an einer Hainbuche (BHD ca. 20 cm) gesichtete kleinere ausgefaulte Astloch weist, soweit vom Boden aus ersichtlich, mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Eignung als Nisthöhle für die im FIS aufgeführten Brutvogelarten auf (z. B. dem Star).

Auch für den Steinkauz kann aufgrund der Lage des Plangebietes, der Distanz zu dem bekannten Vorkommen südlich des Plangebietes und den dazwischen liegenden Nutzungen sowie der im Plangebiet und seinem direkten Umfeld bestehenden Habitatausstattung eine erhebliche Betroffenheit verneint werden.

Die angrenzenden Hausgärten (z. T. mit Koniferen(-hecken) wie Lebensbaum oder Scheinzypresse) und ggf. auch die betroffene Grünfläche weisen ein Potenzial als Niststandort für die

⁷ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes*.

Art Girlitz und evtl. den Bluthänfling auf. Diesbezüglich ist im vorliegenden Fall jedoch festzuhalten, dass geeignete Niststandorte aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb eines Wohngebietes sowie der angrenzenden und umliegenden Hausgärten keinen Mangelfaktor darstellen, sodass die ökologische Funktion einer möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dieser Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Das FIS führt weiterhin verschiedene planungsrelevante Vogelarten (z. B. verschiedene Greifvogel-, Eulen- und Schwalbenarten etc.) als (gelegentliche) potenzielle Nahrungsgäste auf. Der Verlust von Nahrungsflächen unterliegt jedoch nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3, es sei denn, der Verlust der Nahrungsfläche bedingt die Aufgabe einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Umfeld der Planung. Dies ist bei den aufgeführten Arten (z. T. mit großen Aktionsräumen) im vorliegenden Fall nicht abzuleiten.

Die Gehölze und Freiflächen innerhalb des Plangebietes bieten allgemein möglicherweise gelegentlich genutzten Nahrungsraum und Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bzw. der Siedlungsbereiche mit hoher Toleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen.

Die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie), deren Vorkommen im FIS nicht aufgeführt sind (z. B. weitere Säugetiere, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) sind im Plangebiet aufgrund einer fehlenden Habitatausstattung auszuschließen.

3.2 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen können weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist jedoch aufgrund seiner Lage im Siedlungsbereich durch die angrenzenden Wohnnutzungen und Straßen bereits in gewissem Maße vorbelastet.

Anlagebedingt wird eine rd. 600 m² große, innerörtliche Grünfläche (ehemaliger Spielplatz) inkl. der darauf stockenden Bäume (sieben Stück mit BHD von ca. 20 bis ca. 30 cm) mit einer Wohnbebauung überplant. Somit gehen mit Umsetzung der Planung vor allem (gelegentlich) genutzte, nach jetzigem Kenntnisstand jedoch nicht als essentiell einzustufende Nahrungsflächen von o. g. Fledermaus- und/oder Brutvogelarten besonderer Planungsrelevanz verloren. Weiterhin kann es zu einem Verlust potenzieller Einzelquartiere von Fledermäusen sowie von potenziellen Brutplatzangeboten für den Girlitz, ggf. den Bluthänfling sowie allgemein für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bzw. der Siedlungsbereiche kommen.

Betriebsbedingt können mit der wohnbaulichen Nutzung Störwirkungen durch Licht, Lärm und Bewegung im Plangebiet und seinem Umfeld erwartet werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden Situation in den angrenzenden Flächen (Wohngebiet) und der Lage des Plangebietes sind betriebsbedingte Störwirkungen, die über bereits vorhandene Wirkfaktoren in nennenswertem Maße hinausgehen, nicht zu erwarten.

4 Zusammenfassung

Bei dem rd. 600 m² großen Plangebiet in der Ortslage von Laggenbeck handelt es sich um eine brachliegende Grünfläche (ehemaliger Spielplatz) mit einzelnen Bäumen innerhalb des Siedlungsbereiches. Durch die angrenzenden wohnbaulichen Nutzungen ist bereits eine gewisse Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten vorhanden.

Die vorliegende Planung bedingt nach derzeitiger Einschätzung keine besondere Betroffenheit für planungsrelevante Arten aus den Artgruppen der Brutvögel und Fledermäuse. Bei den theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten sind vornehmlich Nahrungsgäste zu erwarten, essentielle Nahrungsflächen solcher Arten liegen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit jedoch nicht vor.

An dem Baumbestand (insbesondere eine Hainbuche mit einem kleineren ausgefaulten Astloch) ist prinzipiell eine Einzelquartier-Nutzung durch Fledermäuse möglich. Weiterhin kann das Plangebiet als Niststandort der Vogelart Girlitz und ggf. des Bluthänflings (Brutvogelarten besonderer Planungsrelevanz) dienen. Sowohl im Falle potenzieller Fledermaus-Einzelquartiere (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit) als auch von Nistplatzangeboten für den Girlitz und Bluthänfling ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion dieser möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Darüber hinaus weist das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung für weitere besonders planungsrelevante Arten auf (z. B. aus den Artgruppen der Amphibien, Pflanzen etc.).

Die Gehölze und Freiflächen innerhalb des Plangebietes bieten möglicherweise gelegentlich genutzten Nahrungsraum und Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bzw. der Siedlungsbereiche mit hoher Toleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Durchführung faunistischer Kartierungen oder einer vertieften speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II) nicht vorgesehen. Zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbotes sind allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung) einzuhalten.

Fazit:

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel möglich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherren zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes ist festzuhalten, dass nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind.

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung (Abschieben von Oberboden, Beseitigen von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen) muss außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 31. Oktober und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) erfolgen. Sollte das Abschieben von Oberboden und das Beseitigen von Gehölzen oder sonstiger Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern sowie auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten oder von Fledermäusen durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.